

EINSCHREIBEN

Bezirkshauptmannschaft Hallein
Schwarzstraße 14
5400 Hallein

Per E-Mail:

bh-hallein@salzburg.gv.at

Gebühr EUR 30,- entrichtet auf
Konto AT83 0100 0000 0550 4109
Nachweis siehe Beilage 1

Beschwerdeführer: Österreichischer Naturschutzbund – Landesgruppe Salzburg
Kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg
Museumsplatz 2
5020 Salzburg
vertreten durch Dr. Winfrid Herbst und Dr. Hannes Augustin
ZVR-Zahl 778989099

Belangte Behörde: **Bezirkshauptmannschaft Hallein**
Schwarzstraße 14
5400 Hallein

Mitbeteiligte **Partei: Bezirksbauernkammer Hallein**
Davisstraße 16
5400 Hallein

wegen:

**Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 14. 01. 2022,
Freigabe von Rabenvögeln in den Tennengauer Jagden, Jagdjahr 2022**

Zahl: 30203-405/243/82-2021

I. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Salzburg

gegen den oben angeführten Bescheid der BH Hallein, mit dem die jagdrechtliche Bewilligung zur Erlegung von Rabenvögeln im Tennengau erteilt wird. Begehrt wird die Aufhebung dieses Bescheides.

1. Zur Zulässigkeit / Beschwerde-Legitimation:

Der Naturschutzbund Salzburg ist laut Überprüfungsbescheid (Geschäftszahl BMNT-UW.1.4.2./0135-I/1/2019) vom 13. September 2019 eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000). Damit verbunden ist das Recht, Stellungnahmen abzugeben bzw. Beschwerde gemäß Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 und Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 zu erheben.

Der Beschwerdeführer ist daher auch zur Einreichung der Beschwerde gem. § 150a Abs 4 Sbg. JagdG legitimiert, eine solche Beschwerde ist somit zulässig.

Zur Legitimation der Beschwerde nach § 150a Abs 4 Z 2 Sbg. JagdG wird festgehalten, dass zwar nach dem Wortlaut des Jagdgesetzes das Beschwerderecht für Umweltorganisationen auf die streng geschützten Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie beschränkt bleibt. Im § 150 a Abs 4 Z 2 Sbg. JagdG (Beschwerderecht für Umweltorganisationen) fehlen damit alle übrigen richtliniengeschützten Vögel, denn gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind von dieser sämtliche wildlebende und im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten umfasst! Diese Einschränkung gemäß dem Wortlaut des Jagdrechtes ist daher nicht unionsrechtskonform und entspricht nicht dem Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019.

Zur Erforderlichkeit der vollen Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention und zur Nicht-anwendbarkeit der unionsrechtswidrigen Beschränkung der Parteistellung von Aarhus-Parteien wird auf das diesbezüglich ergangene Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2020, Zahl Ra2019/10/0081 bis 0082-9 und den dortigen Hinweis auf das EuGH-Urteil Protect (Rz 38) verwiesen. Demnach darf eine nationalstaatliche Beschränkung der Parteistellung von Aarhus Parteien in Verfahren, in denen es um die Anwendung von Unions-Artenschutzrecht geht, nicht mit der Begründung der mangelnden Anwendung der Aarhus-Konvention zur Zurückweisung einer Beschwerde führen.

Nach der Judikatur ist jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedsstaates verpflichtet, in Anwendung des Art. 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen.

Ist es nicht möglich, die volle Wirksamkeit des Unionsrechtes im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des **Anwendungsvorranges** Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt.

Ausgehend davon trifft die Verwaltungsbehörden und -gerichte insbesondere die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrecht, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch anhand der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, insbesondere des EuGH, der letztlich zur Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig ist, zu erfassen (VwGH 20.12.2019, Ro2018/10-0010).

Nach der Judikatur verpflichtet Art. 9 Abs 3. der Aarhus-Konvention die Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C83/02) dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit wie der Beschwerdeführer, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Unionsrecht garantierten Rechte und Vorschriften des

Umweltrechts zu gewährleisten (VwGH 18.12.2020, Ra2019/10/0081).

Nach Art. 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention haben die Vertragsparteien unbeschadet und zusätzlich der Überprüfbarkeit nach Abs. 2 sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren haben, um die von Behörden vorgenommenen Handlungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Recht verstoßen.

Gemäß 160 a Abs 1 Sbg. JagdG dienen die §§ 100 a bis 104 c leg.cit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Somit kann kein Zweifel bestehen, dass die von der Behörde im Bescheid vom 14.01.2022 als Bewilligungsgrundlage angeführten Bestimmungen der §§ 103, 104 b Sbg. JG, in Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie ergangen sind, und der Landesgesetzgeber damit unzweifelhaft Umweltrecht der Union umgesetzt hat.

Da nach der Judikatur in Verfahren, welche der Umsetzung und Sicherung des Umweltrechts der Union dienen, den anerkannten Umweltschutzorganisationen nach Art. 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, die Beschwerdelegitimation zuerkannt wird, hat der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass seine Beschwerde zulässig ist.

Das LVwG Salzburg hat mit Beschluss vom 02.06.2021, Zl. 405-1/634/1/2-2021, in Bezug auf einen nach den Bestimmungen des §§ 103ff iVm § 150a Sbg. JG ergangenen Bescheid auf Bewilligung des Abschusses von Kormoranen und Graureihern mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass den anerkannten Umweltorganisationen die Beschwerdelegitimation gegen die nach §§ 103ff Sbg. JG erteilte Abschussbewilligung nach Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 9 der Aarhus-Konvention zukommt.

Aufgrund der unstrittigen Anwendung von Unions-Artenschutzrecht besteht daher jedenfalls eine Beteiligtenstellung und Beschwerdelegitimation im ggst. Verfahren.

2. Zur Rechtzeitigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer über die elektronische Salzburger Aarhus-Plattform des Landes Salzburg zugestellt (siehe Beilage 2).

Die Beschwerde ist gem. Art 130 Abs 1 B-BG iVm § 7 Abs 4 VsGVG innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen. Der Bescheid wurde am 14. 01. 2022 auf der elektronischen Plattform gem. § 55b NSchG bereitgestellt und galt gem. §150a Abs 6 Sbg. JG mit Ablauf von 2 Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform dem Beschwerdeführer – somit am 28. 02. 2022 – als zugestellt. Die Beschwerde wird am 10. 02. 2022 somit innerhalb offener Frist erhoben.

3. Beschwerdegründe

Gemäß § 103 Abs 1 b Sbg. JG sind alle Federwildarten in allen Lebensstadien besonders geschützt. Die Rabenvögel Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher zählen zu den Federwildarten des Salzburger Jagdgesetzes (§ 4 2e). Gemäß § 103 2a des Gesetzes gilt für sie das Verbot aller absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden.

Gemäß §104 b, lit b kann die Behörde **zur Vermeidung ernster Schäden** an landwirtschaftlichen Kulturen und an Viehbeständen Ausnahmen von Verbot gemäß 103, Abs 2 bewilligen, wenn dadurch der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet wird und es keine andere

zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Aufgrund eines Schreibens vom 20.12.2021 wurde von der Landwirtschaftskammer Salzburg, Bezirksbauernkammer, unter Mitteilung von Schäden der Sammelantrag für die Abschussfreigabe von Rabenkrähen, Eichelhähern und Elstern bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein eingebracht. Begründet wird der geplante Abschuss damit, dass sich die Rabenvögel in letzter Zeit stark vermehrt hätten und jegliche Scheu vor dem Menschen verloren hätten. Die Rabenvögel würden **riesige Schäden** an Gebäuden, im Garten- und Gemüsebau, beim Obstbau durch Anpicken der Früchte, im Getreidebau durch Auspicken des Saatgutes und durch Ausziehen von Jungpflanzen, beim Viehbestand und außerdem bei wildlebenden Tieren sowohl bei geschützten als auch bei jagdbaren Tieren (hier vor allem bei Jungtieren und in Gelegen) anrichten. Es sei daher von einem vermehrten Schadensanfall an Kulturen und Viehbeständen auszugehen, was im gesamten Bezirk auch **mit einzelnen Schadensmeldungen und -nachweisen** belegt worden sei.

Gemäß der Begründung zu Abschussbewilligungen im Spruch des Bescheides vom 14.01.2022 Zahl 30203-405/243/82-2021 zur Freigabe von Rabenvögel im Tennengau im Jagdjahr 2022 werden die bewilligten Abschusszahlen mit der angeblichen starken Vermehrung, aber in keiner Weise belegten Zunahme „der Rabenvögel“ begründet, wobei jede Unterscheidung in die einzelnen Arten Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vollkommen fehlt, welche aber fachlich unbedingt notwendig ist. Angeblich hätten sich „die Rabenvögel“ – auch hier pauschal und ohne jede Differenzierung – in letzter Zeit stark vermehrt und jede Scheu vor dem Menschen verloren. Hier bleibt im Bescheid vollkommen unklar, auf welchen Erfassungen und Zählungen diese Aussage beruhen könnte. Im Österreichischen Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutz-RL 2009/147/EG für den Berichtszeitraum 2013-2018 (Ergebnisbericht Oktober 2019) wird der kurzfristige Bestandstrend im Vergleich der Perioden 2007-2012 und 2013-2018 der Aaskrähe (Rabenkrähe, Nebelkrähe) als abnehmend (minus 12%) ausgewiesen, derjenige von Elster und Eichelhäher als gleichbleibend. Von einer starken Vermehrung kann demnach keine Rede sein.

Diese Rabenvögel sollen demnach pauschal – also ebenfalls ohne jede Differenzierung nach Arten – generell Schäden an Gebäuden, in der Landwirtschaft, beim Viehbestand und bei wildlebenden Tieren **riesige** Schäden anrichten. Eine solche pauschale Aussage zu diesen in ihren Ansprüchen in Bezug auf Lebensraum, in ihrer Verbreitung und im Nahrungserwerb sehr verschiedenen Arten, ohne jegliche Differenzierung und ohne jede Konkretisierung zu treffen, ist fachlich in jeder Hinsicht unstatthaft.

Belegt wird dieser pauschale Schaden in der Folge offenbar lediglich mit **einzelnen Schadensmeldungen und -nachweisen**. Auch hier fehlt erneut die unbedingt erforderliche Differenzierung und Konkretisierung. Die im Detail konkret nicht belegten pauschalen Zuschreibungen sind in jedem Fall fragwürdig, sie sind in dieser Form unrichtig bzw. fachlich in keiner Weise statthaft.

Im Bezirk Hallein (laut Strukturdaten Tennengau, Ausgabe 2020, Land Salzburg) wird der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Dauersiedlungsraums als mehrmähdige Fettwiesen genutzt (ca. 10.000 ha), wogegen 2010 nur 120 ha als Ackerland (überwiegend Silomais und Kleegras) und 35 ha für Obstbau genutzt wurden. Großflächige Schäden etwa durch Rabenkrähen sind durch den hohen Wiesenanteil nicht zu erwarten. Abwehrmaßnahmen mit Scheueffekt sind nur kleinräumig notwendig und wesentlich sinnvoller. Sie stellen eine deutlich gelindere Maßnahme dar, wie sie auch die Vogelschutz-Richtlinie durch die Alternativenprüfung fordert.

Die Feststellung, dass auch in den letzten Jahren in den fünf Wildregionen im Tennegau Rabenkrähen, Eichelhäher und Elstern in dem heuer wieder beantragten Ausmaß freigegeben wurden und dass diese Abschüsse nach Aussage der Landwirte und Jagdtausübenden die Gesamtpopulation nicht verändert hätten, wirft Fragen auf. Wurden die Populationen von Elstern (Nestzählungen?) und Eichelhäher überhaupt erfasst? Welche Zählungen von Rabenkrähen (Horstzählungen, Nichtbrüterschwärme) wurden durchgeführt? Welchen Einfluss haben die Abschüsse auf die Altersstruktur der langlebigen und lebenslang verpaarten Rabenkrähen? Werden vor allem Jungvögel und Nichtbrüter erlegt oder revierhaltende Altvögel? Gibt es infolge und durch die Jagd nicht sogar größere Schäden durch Nichtbrüterschwärme, weil diese von zuvor abgeschossenen Revierpaaren nicht vertrieben werden können? Führt der Abschuss nicht sogar zu höheren Bruterfolgen und damit zur Kompensation der angeblich durch die Jäger durchgeführten Bestandsregulierung? Führt die starke Verfolgung generell zu einem Ausweichen etwa der Rabenkrähe und Elster in die jagdfreien Siedlungsgebiete?

Dass sich trotz der hohen Abschusszahlen die Bestandszahlen angeblich nicht verändert hätten, stellt die Sinnhaftigkeit der Maßnahme zur Verringerung von angeblichen Schäden in Frage.

Eine Darstellung der angeblichen Schäden und Möglichkeiten der Schadensabwehr sind im Bescheid nur sehr vage angeführt: es seien unterschiedliche Alternativen ausprobiert worden, die Ergebnisse dienten aber nicht dazu, den angestrebten Zweck zu erreichen, weshalb die Abschüsse im Sinne der Schadensvorbeugung und zur Verhinderung weiterer Wildschäden die einzig sinnvolle Maßnahme seien. Es gibt im vorliegenden Bescheid auch keinerlei Differenzierung nach den Arten, keinen Befund und kein Gutachten des Amtssachverständigen. Die Vorgangsweise der Behörde ist daher grob mangelhaft.

Ein Abschuss geschützter Vogelarten wie Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe ist gemäß Vogelschutz-Richtlinie rechtlich nur dann zulässig, wenn die Schäden durch die jeweilige Art tatsächlich sehr groß sind und diese Schäden zuvor für jede einzelne Art klar, genau und fundiert dargelegt werden. Die Prüfung der eingegangenen Schadensmeldungen ist von unabhängiger Seite für jede einzelne Art daher genau und fundiert vorzunehmen. Eine solche detaillierte und nachvollziehbare Schadensprüfung ist der Begründung des Bescheides in keiner Weise zu entnehmen, es ist daher davon auszugehen, dass eine solche Prüfung bisher gar nicht vorgenommen wurde. Der Bescheid ist daher auch in dieser Frage grob mangelhaft.

Da es sich bei Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) um eigenständige Vogelarten mit unterschiedlichen Ansprüchen an Lebensräume und Nahrung sowie um Arten mit unterschiedlicher Verbreitung und Häufigkeit handelt, können diese Arten nicht pauschal und undifferenziert abgehandelt werden.

3.a. Zum Eichelhäher (*Garrulus glandarius*):

Der Eichelhäher ist ein typischer **Waldbewohner** und hält sich höchstens in Waldrandnähe oder im Herbst zur Eichelernte auch in kleineren Gehölzen mit Eichen auf, meidet aber in der Regel die offene Kulturlandschaft. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind daher durch diese Art praktisch auszuschließen. Im Tennegau gibt es überdies keinen größeren Ackerbau und keine großen Gemüse- oder Obstkulturen.

Schwerpunkt der Verbreitung des Eichelhähers im Land Salzburg sind artenreiche Mischwälder zwischen 400 und 800 m (bis 1200 m) der collinen und montanen Stufe. Größere winterliche

Zugbewegungen v. a. der nördlichen und östlichen Populationen Europas erfolgen etwa alle 3 bis 5 Jahre. Sie können dann bei uns von März bis Mai und September bis Oktober beobachtet werden.

Der Eichelhäher ernährt sich bevorzugt von Eicheln, aber auch von anderen Samen wie Bucheckern und Haselnüssen, daneben sind auch – besonders auch für die Jungenaufzucht – Arthropoden, besonders Insekten und deren Larven im Bereich der Baumkronen bedeutend. Der Eichelhäher nutzt gezielt Massenvermehrungen von Schmetterlingen wie Wicklern, Spinnern und auch von Maikäfern. Vogeleier und Jungvögel sind in der Brutzeit Teil der Nestlingsnahrung, spielen aber mit nur wenigen Prozenten eine untergeordnete Rolle in der Nestlingsnahrung.

Zur Bedeutung des Eichelhähers für das Ökosystem Wald:

Völlig außer Acht gelassen wird von der Landwirtschaftskammer Salzburg bzw. der Bezirksbauernkammer Hallein, dass der Eichelhäher ein für den Forstbetrieb sehr **wichtiger und für das Ökosystem Wald wertvoller** Vogel ist, der durch seine Vorratswirtschaft, also durch das Eingraben von Eicheln, Bucheckern und Haselnüssen dazu beiträgt, die Diversität und die Struktur von Wäldern zu verbessern. Der Vogel ist im Volksmund daher auch unter dem Namen "Gärtner des Waldes" bekannt, die durch ihn gepflanzten Samen werden als Hähersaaten bezeichnet. Eiche und Eichelhäher sind ein Musterbeispiel für eine Symbiose (Mutualismus), also einer Wechselbeziehung zwischen zwei artverschiedenen Organismen, bei der beide gleichermaßen voneinander profitieren: Ein einzelner Häher legt im Herbst unermüdlich Vorräte von 3.000 bis zu 5.000 Eicheln an. Die Eicheln werden dabei in natürliche oder mit dem Schnabel geschaffene Vertiefungen hineingeklopft und mit Blättern und Moos abgedeckt. So sind sie vor Austrocknung geschützt und behalten ihre Keimfähigkeit. Die Eiche ist wegen ihrer schweren Samen für die weiträumige Verbreitung auf den Eichelhäher angewiesen. Die Eicheln werden in einem Umkreis von mehreren Kilometern und in der Regel in Lebensräumen, die für Keimung und Wachstum günstig sind, vergraben. Aus vielen versteckten und den Winter gut überdauernden Samen keimen im Frühjahr neue Eichen, die energiereichen im Erdreich verbleibenden Keimblätter können auch nach der Keimung der Jungpflanzen noch vom Häher bis in den Sommer hinein genutzt werden, ohne den daraus wachsenden Eichenspross zu beeinträchtigen und bieten dem Häher so fast das ganze Jahr über eine energiereiche Nahrung. Darüber hinaus trägt der Eichelhäher auch zur Verbreitung von Rotbuchen und Haseln bei.

Die Reduktion der Eichelhäher-Population ist daher ökologisch und ökonomisch widersinnig, da sie dem Aufbau artenreicher Wälder, mit hoher Wohlfahrtswirkung, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, zuwiderläuft. **Eichen** werden als hitze- und trockenheitstolerante Pfahlwurzler besonders in Hinblick auf den Klimawandel und die **notwendige Anpassung an die Klimaerwärmung** vielerorts auch in Salzburg in Zukunft eine immer wichtigere, stabilisierende Baumart sein. Deshalb sollte die natürliche Verjüngung von Eichen für den Aufbau artenreicher Wälder mit Hilfe des Eichelhähers genutzt werden und der Eichelhäher als wichtiger Helfer im Wald einen entsprechenden Schutz erfahren. In verschiedenen Forstrevieren in Österreich und Deutschland wird der Eichelhäher schon jetzt gezielt für die Auf- und Umforstung nach Sturm- oder Borkenkäfer-Kalamitäten oder zum Umbau anfälliger Fichten-Monokulturen genutzt.

Eichelhäher sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Dennoch werden im Land Salzburg alljährlich von Jägern **etwa 1000 Individuen geschossen** (Abschuss-Statistik Land Salzburg 2020) – auf Basis von § 104 b, lit b Sbg. JG zur Vermeidung ernster Schäden an

landwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Dies erfolgt tatsächlich aber im Wesentlichen aus Tradition und unter Beibehaltung tradiertes, überkommener Vorurteile und Feindbilder. Diese flächendeckende Verfolgung findet statt, obwohl es keinerlei Beleg dafür gibt, dass Eichelhäher riesige Schäden verursachen, die eine so intensive und flächendeckende Bejagung rechtfertigten.

Mit dem vorliegenden Bescheid soll allein im Bezirk Hallein die Tötung von 317 Eichelhähern ermöglicht werden. Dies ist jedenfalls ein erheblicher Teil der gesamten Brutpopulation des Bezirks. Bei im Land Salzburg größenordnungsmäßig 2000 bis 3000 Brutpaaren bedeuten 1000 geschossene Eichelhäher jedenfalls einen **erheblichen Anteil der Brut-Population**.

Im vorliegenden Bescheid werden in rechtswidriger Weise keinerlei Unterlagen vorgelegt, die qualitativ und quantitativ hohe Schäden durch den Eichelhäher belegen und derartige Abschusszahlen rechtfertigen können. Eine sachverständige Würdigung samt einem detaillierten Befund und einem schlüssigen Gutachten zu dieser Frage fehlen im Bescheid vollständig.

In Oberösterreich steht diese Art unter Naturschutz. Hier sowie in Vorarlberg, Wien und in der Steiermark werden keine Eichelhäher-Abschüsse freigegeben, weil offenbar keine erheblichen Schäden vorliegen oder nachgewiesen wurden. In Wahrheit ist der Eichelhäher ein wichtiger Helfer für den Waldbesitzer. Im Bundesland Tirol, das fast doppelt so groß wie das Land Salzburg ist, wurden im 10-jährigen Durchschnitt (2010-2019) jährlich lediglich 95 Eichelhäher erlegt, das ist nicht einmal ein Zehntel der Zahlen von Salzburg.

3.b. Zur Elster (*Pica pica*):

Die Elster besiedelt im Land Salzburg überwiegend die tiefen Lagen des Alpenvorlandes, des Salzburger Beckens und Salzachtals bis Golling und kommt nur in geringer Zahl im Innergebirg in den Haupttälern und Becken, kaum über Höhenlagen von 600 bis 700 m vor. Im Gegensatz zum Waldbewohner Eichelhäher ist sie ein Vogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, die dichte Bäume und Gebüsche für die Anlage ihrer überdachten Reisignester und zur Nahrungssuche kurzrasige Vegetation benötigt. Die Nahrung der Elstern besteht hauptsächlich aus Wirbellosen (v.a. Insekten und ihre Larven) sowie Pflanzenteilen. Der Anteil an Wirbeltieren ist meist gering (unter 10%), wobei es sich hierbei vielfach um Aasverwertung handelt.

Während der bekannte Ornithologe Tschusi zu Schmidhoffen (Tschusi, Die Vögel Salzburgs) über die Elster im Jahr 1877 berichtete: „Um Salzburg und Hallein zu jeder Jahreszeit häufig“, schrieb derselbe Autor bereits 1887: „Die Elster hat sich durch Verfolgung um Hallein sehr vermindert“. Der weitere Rückgang führte bis 1930 praktisch zum Verschwinden der Elster im ganzen Land Salzburg. Erst ab 1940 baute sich langsam wieder ein Bestand auf. Die Elster war und ist als sehr auffälliger und ausgeprägt ortstreuer Standvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft besonders anfällig gegenüber anhaltender menschlicher Verfolgung.

Das heutige Vorkommen im Bezirk Hallein konzentriert sich weitgehend auf die tieferen Lagen bis 600 m im Salzachtal zwischen Golling und Puch, sowie im Adneter Becken. Die Zahl der Brutpaare dürfte sich größenordnungsmäßig auf etwa 50 bis 70 Brutpaare belaufen, genaue Erhebungen liegen nicht vor. Die vorgesehenen Abschüsse von 40 Individuen stellen einen erheblichen Anteil des Brutbestandes dieser lebenslang verpaart lebenden Art dar. Landesweit wurden im Jahr 2020 475 Elstern überwiegend im Salzburger Becken und im Flachgau erlegt.

Der subjektive Eindruck einer starken Zunahme der Elstern, der oft geäußert wird, trügt. Er hängt damit zusammen, dass diese Art zunehmend die offene, landwirtschaftlich intensiv genutzte und ausgeräumte Kulturlandschaft meidet und als Kulturfollower bevorzugt den mit höheren Bäumen, Grünflächen, Parkanlagen und Gärten durchmischten Siedlungsraum besiedelt. Diese „Flucht“ in die jagdlichen Ruhezone der Siedlungen ist nicht zuletzt eine Folge der starken Verfolgung im umgebenden ländlichen Raum und wird vielerorts in Mitteleuropa beobachtet. Die Dichte wird hier durch revierhaltende Paare von Elstern aber auch durch die Anwesenheit von Rabenkrähenpaaren zahlenmäßig begrenzt.

Die Bewertung dieser Vogelart durch den Menschen ist ähnlich wie die der Rabenkrähe durch viele Vorurteile bestimmt („diebische Elster, Nesträuber“), die rational kaum begründbar sind, wenn man bedenkt, dass Katzen oder Eichhörnchen, die einen vergleichbaren oder noch deutlich höheren Prädationsdruck auf Jungvögel und Nester ausüben, dagegen ein positives Image haben.

Umfangreiche Untersuchungen über die Elster und die Auswirkungen ihres Nahrungs- und Beuteverhaltens auf andere Tiere kommen zum Ergebnis, dass die Elstern nur einen sehr geringen Einfluss auf die Bestände der Singvögel im Siedlungsraum haben. Die meisten Vogelarten der Siedlungen sind im Bestand nicht gefährdet. Negative Bestandsentwicklungen mancher Arten im Siedlungsraum haben andere Ursachen, wie z.B. Nistplatzmangel durch moderne Bauweisen (Mauersegler), Rückgang von Fluginsekten und Nistmaterial durch Versiegelung der Böden (Mehlschwalbe) etc.

Welche riesigen Schäden dem Elsternbestand im Bezirk angelastet werden, geht aus dem vorliegenden Bescheid nicht hervor und bleibt völlig unklar, da die Dichte dieser Vögel im Agrarland sehr gering ist. Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen in Mitteleuropa ergaben, dass die Elster im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Schäden keine nennenswerte Rolle spielt. Für die Singvögel im Siedlungsraum stellt die Prädation durch Elstern jedenfalls keine Gefährdung der Bestände dar und ist kein Argument für die Bejagung. Die außerbrutzeitliche Bejagung der Elster greift jedenfalls stark in die ganzjährig ortstreuen Brutbestände (keine Wintergäste! keine großen Nichtbrüterschwärme!) ein und kann die auffällige Elster wesentlich leichter dezimieren als etwa die Rabenkrähe. Das Überleben des Elsternbestandes im Siedlungsraum scheint derzeit vor allem durch die Nähe zum Menschen („Siedlungselstern“) in dieser jagdfreien Zone noch gesichert zu sein, wogegen der Bestand der Feld-Elstern in ihrem ursprünglichen Lebensraum der freien, strukturierten Feldflur und der lichten Auenwälder durch den starken Rückgang dieser Lebensräume bei gleichzeitiger Bejagung weiter zurückgehen wird.

3.c. Zur Rabenkrähe (*Corvus corone*):

Die Rabenkrähe, bei uns Jahresvogel und überwiegend Stand- und Strichvogel mit ausgeprägter Ortstreue, bevorzugt als Brutplatz offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen und Waldränder. Das Innere dichter Wälder wird gemieden. Nicht in allen Krähen-Nestern brüten Krähen. Verlassene Krähennester sind wichtig für im Bestand gefährdete Nachmieter, wie Waldohreule und Baumfalke, aber auch für den mäusejagenden Turmfalke, da diese Arten nicht in der Lage sind, eigene Horste zu bauen. Rabenkrähen suchen überwiegend auf Wiesen, Viehweiden und Feldern (besonders auf Sturzäckern und Stoppeläckern) ihre Nahrung, aber auch bei Misthaufen. Im Herbst sammeln sie liegengebliebene Nüsse (meist Walnüsse), die als Wintervorräte im Boden versteckt werden. Krähen sind Allesfresser, wobei

der tierische Anteil in der Nahrung (v.a. wirbellose Tiere, Invertebrata) überwiegt. Am häufigsten werden Insekten und deren Larven (Käfer, Drahtwürmer, Heuschrecken, Schnakenlarven etc.), Regenwürmer, Aas und Abfälle aber auch Samen und Früchte aufgenommen. Rabenkrähen finden in Salzburg durch die intensive Grünlandwirtschaft mit ihren vielmähdigen und oft kurzrasigen Wiesen günstige Nahrungsflächen, wo sie leicht nach Insekten und deren Larven sowie Würmern stochern können. Aufgrund der ausgeräumten freien Landschaft und der Siedlungsausdehnung gibt es vermehrt Brutvorkommen im Siedlungsbereich.

Die Rabenkrähenbestände setzen sich einerseits aus Revier verteidigenden, also territorialen Brutpaaren und andererseits aus – lockere Schwärme bildenden – Nichtbrütern, die nicht ortsfest sind, zusammen. Letztere sind für die Begrenzung der Populationsdichte bedeutsam. Obwohl bereits mit einem Jahr geschlechtsreif, brüten die meisten Vögel, mangels verfügbarer Reviere, erstmals 3 bis 5-jährig.

Die Brutpaardichte liegt in Deutschland im Mittel etwa bei 1 Brutpaar/km², der Bestand gilt europaweit als stabil und die Art als weit verbreitet, in den letzten Jahren in Österreich aber leicht abnehmend (minus 12%).

Im Winter können sich Schlafplatzgesellschaften von über 100 Individuen bilden. Größere Ansammlungen finden sich auch in ergiebigen Nahrungsgebieten (z.B. Tierhaltung bei den St. Peter Weihern durch menschliche Fütterung). Dadurch kann eine allgemeine Bestandszunahme vorgetäuscht werden.

Die Rabenkrähe ist wohl jene Art unter den in Salzburg heimischen Rabenvögeln, die man am ehesten als „Konfliktvogel“ bezeichnen kann. Ihr wird immer wieder ein „Überhandnehmen“ sowie die Verursachung großer „Schäden“ in der Landwirtschaft vorgeworfen. Es ist eine Tatsache, dass Rabenkrähen unter bestimmten Bedingungen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen können. Hauptsächlich kommen dafür Nichtbrüterschwärme in Frage. Schäden können aber am besten durch anbautechnische Maßnahmen und durch Vertreibung während der schadenanfälligen Phase der Kulturen verhindert oder gemindert werden. Beim Maisanbau ist z.B. der Aussaatzeitpunkt, eine exakte Einsaat (keine Körner an der Oberfläche) und eine Pause zwischen Vorbereitungsarbeiten und Einsaat (Eggen und Pflügen erhöht das Nahrungsangebot durch Bodenorganismen und lockt Krähen an), sowie die Beachtung der Witterung (genug Feuchtigkeit zum raschen Aufwachsen) wichtig. Kombinierte kurzfristige Vertreibungsmaßnahmen (Knallapparate, Gasballone etc.) helfen in besonders schadensanfälligen Phasen. Insgesamt dürfte das Schadensproblem aber im Bezirk Hallein allein schon wegen der geringen Anzahl an Ackerflächen sehr begrenzt sein. Schäden durch Aufpicken von Silageballenfolien können durch entsprechende Lagerung und Abdeckung leicht vermieden werden. Ein Schadensmonitoring könnte zu einer Versachlichung des Themas führen.

Der Rabenkrähe wird häufig auch eine ursächliche Mitschuld am Rückgang der Kleintierbestände bzw. des „Niederwildes“ der Feldflur gegeben. Die Ursachen für das Verschwinden von Wiesenbrütern unter den Singvögeln wie z.B. Braunkehlchen und Feldlerche wie auch bei Niederwildarten (z.B. Rebhuhn) liegen ausschließlich in der für sie lebensfeindlichen Veränderung ihrer ehemaligen Lebensräume. Viele Studien belegen die Zusammenhänge zwischen der Monotonisierung der Landschaft durch Maßnahmen zur Intensivierung der Landwirtschaft (Vergrößerung der Schläge, Beseitigung von Hecken, Rainen, Feldgehölzen, Entwässerung von Feuchtwiesen, häufige Düngung und Mahd, neue Mahd-

Techniken etc.) und dem Verschwinden von Arten.

Das Fehlen geeigneter Lebensräume kann durch die Beseitigung von Rabenkrähen nicht bekämpft werden, nur ein großflächiger Erhalt bzw. die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume kann einen wirksamen Schutz von gefährdeten Vogelbeständen des Offenlandes und des Niederwildes erzielen.

Zusammenfassend wird festgestellt:

Der in der Begründung des bekämpften Bescheides angeführte § 104b Sbg. JG ist mit „Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall“ überschrieben. Bei einer (jährlich wiederkehrenden) Abschussfreigabe von 554 Rabenkrähen, 40 Elstern und 317 Eichelhäher im Bezirk Hallein kann aber keinesfalls von einem Einzelfall gesprochen werden. Eine bezirksweite Freigabe, ohne Prüfung konkreter Schadensfälle ist rechtlich nicht zulässig.

Außerdem ist bei geschützten Vogelarten jede Ausnahme von den Artenschutzbestimmungen an die Erfüllung von drei Voraussetzungen geknüpft, die in §104 b Abs 1 Sbg. JG in Umsetzung der Bestimmung der Vogelschutz-RL aufgelistet sind:

1. Wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erfüllen, und
2. wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, und
3. wenn ein in der Vogelschutzrichtlinie zulässiger Ausnahmezweck vorliegt; in diesem Fall wird im bekämpften Bescheid lit b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischgewässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum angeführt.

Zu 1.: Eine ausreichende Alternativenprüfung ist dem vorliegenden Bescheid nicht zu entnehmen. Welche anderen Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden wurden gesetzt? Warum ist eine Vergrämung weniger wirksam als ein Abschuss, zumal nach dem Abschuss nur eine kurzzeitige vergrämende Wirkung zugesprochen werden kann und gerade bei Rabenkrähen Nichtbrüter rasch freie Plätze wieder auffüllen?

Zu 2.: Die Angabe in der Begründung des vorliegenden Bescheides, dass „sowohl von Landwirten als auch durch die Jagdausübenden festgestellt werden (konnte), dass sich die Gesamtpopulationen nicht verändert haben“ ist als Prüfung im Hinblick auf die Populationsentwicklung der betroffenen Vogelarten und im Hinblick auf die Auswirkungen der Abschüsse nicht ausreichend.

Zu 3.: Welche nachprüfbar Nachweise für ernste (ein zumutbares Maß überschreitende) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, an Viehbeständen, Wäldern und sonstigem Eigentum liegen für die zum Abschuss freigegebenen Vogelarten vor? Welche Schäden werden dem Eichelhäher und der Elster angelastet? Welche „riesigen“ Schäden bei wildlebenden Tieren sowohl bei geschützten als auch jagdbaren Tieren (und hier vor allem bei Jungtieren und in Gelegen) richten die einzelnen Arten an, und wie sind diese belegt? In der wissenschaftlichen Literatur gibt es eine Reihe von Untersuchungen, die zeigen, dass die Anteile an Wirbeltieren in der Nahrung der Rabenkrähe, der Elster und des Eichelhähers meist nur wenige Prozent

ausmachen. Für Singvögel und viele andere wildlebende Arten sind aktuell vielmehr der Lebensraumverlust, die Ausräumung der Landschaft und mittlerweile auch das Insektensterben, das zunehmend zu einer Nahrungsknappheit führt, die Ursache für Bestandsrückgänge. Diese Ursachen können durch Abschüsse von Rabenvögeln nicht aufgehalten werden. Ohnedies ist die Prädation von wildlebenden Tierarten kein zulässiger Ausnahmeweck.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Abschussgenehmigung für die Vogelarten Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe nicht vorliegen. Die Höhe der Abschussfreigaben ist nicht zu rechtfertigen und übersteigt den zulässigen Einzelfall deutlich.

Die Begründung der Ausnahmegewilligung zum Abschuss von Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher ist insgesamt grob mangelhaft, unrichtig und unstatthaft. Die notwendige schlüssige Beweiswürdigung für jede einzelne Art fehlt vollständig.

II. ANTRÄGE

Der Naturschutzbund Salzburg stellt sohin den Antrag,

das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge – allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – der Beschwerde Folge geben,

- in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid als rechtwidrig aufheben;
- des Weiteren wird der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

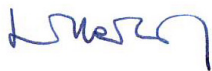
III. Urkundenvorlage

Beilage 1: Nachweis für Gebührentichtung an das Finanzamt, Zahlungsbeleg vom 10.02.2022

Beilage 2: Elektron. Aarhus-Plattform: Beteiligungsfrist vom 14. 01.2022 – 25. 02. 2022

Salzburg, am 10. 02. 2022

Österreichischer Naturschutzbund – Landesgruppe Salzburg



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender



Dr. Hannes Augustin
Geschäftsführer